

Konsultation zur möglichen Verlängerung der Ausnahmeregelung zur EEG-Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber (§ 8 AusglMechAV)

Antworten des BEE

Berlin, 16. August 2010



Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Björn Klusmann

Geschäftsführer

Tel. 030-2 75 81 70-0

bjorn.klusmann@bee-ev.de

Vorbemerkung:

Der BEE verweist auf seine Kurzstellungnahmen zum Themenkomplex Ausgleichsmechanismus der zurückliegenden Monate:

- Stellungnahme zum Referentenentwurf der BNetzA zur Durchführungsverordnung zur AusglMechV vom 16.12.2009
- Stellungnahme zu den Eckpunkten der BNetzA zu einer Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus
- Anmerkungen zur Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) vom 22. April 2009.

Frage 1:

An welche Voraussetzungen sollte die Limitierung geknüpft werden (z.B. derzeitige 60-60-Regelung und/oder Aufruf zur 2. Auktion)?

Die bisherigen Erfahrungen dieses Jahres zeigen, dass sich die Marktteilnehmer an der EEX zunehmend auf die neue Situation eingestellt haben. In 2010 sind bei vergleichbaren Situationen (hohe Windeinspeisung, geringe Nachfragen) bisher keine stark negativen Börsenstrompreise aufgetreten, auch wenn extreme Spitzen wie im Jahr 2009 ausblieben. Die Ausnahmeregelung wurde dementsprechend nicht angewandt. Eine Beurteilung der Tauglichkeit der bisherigen Vorgaben ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Prognose für die erwartete Wind- und Solareinspeisung findet zurzeit am jeweiligen Vortag um 18.00 Uhr und damit sehr spät statt. Die Übertragungsnetzbetreiber erhalten die Informationen bereits um 09:00. Vor dem Hintergrund der mit dem §8 verbundenen Begrenzung negativer Preise, die einen starken Eingriff in den Markt darstellt, ist diese Einschränkung der Markttransparenz nicht zu begründen.

Die bundesweite Vortagesprognose wird durch die Gesamtheit der Stromverbraucher über die EEG-Umlage finanziert. Sie sollte demnach allen Marktteilnehmern zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Frage 2:

Innerhalb welchen Rahmens sollte sich das Preislimit bewegen?

s. Frage 1, mangels Erfahrungswerten derzeit nicht zu beantworten.

Frage 3:

Wie transparent sollte eine Limitierung erfolgen (z.B. Vorab-Bekanntgabe einer Limitierung bzw. der limitierten Menge oder Bekanntgabe des Rahmens der Limitierung)?

Keine Stellungnahme von Seiten des BEE

Frage 4:

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in einer schlichten Verlängerung der Regelung nach § 8 AusgIMechAV?

Der BEE plädiert für eine befristete Verlängerung der Ausnahmeregelung. Da die bisherige Regelung ihre Wirksamkeit noch nicht unter Beweis stellen konnte, sollte sie nur um zwei Jahre verlängert werden.

Wie im BNetzA-Hintergrundpapier zutreffend beschrieben, entstehen negative Börsenstrompreise durch ein hohes Stromangebot aus Erneuerbaren Energien (v.a. Wind) ohne dass konventionelle Kraftwerke in gleichem Maß in ihrer Leistung gedrosselt bzw. heruntergefahren werden. Da der Börsenpreis Grundlage für die Berechnung der EEG-Differenzkosten ist, steigen diese und die EEG-Umlage für die nicht-priviligierte Letztverbraucher steigt ebenso.

Das nicht ausreichende Zurückfahren der konventionellen Erzeugungsanlagen wird von den Kraftwerksbetreibern/Übertragungsnetzbetreibern damit begründet, dass konventionelle Großkraftwerke für die Systemstabilität (Frequenzsteuerung u.a.) notwendig sind. Ungeklärt ist, welche konventionellen Kraftwerke im Einzelnen tatsächlich zwingend am Netz bleiben müssen („must-run-units“).

Da eine möglichst schnelle Umstellung der Stromversorgung auf Erneuerbare Energien von der Bundesregierung gewünscht ist, sollte der Sachverhalt kurzfristig geklärt werden. In einer Antwort auf schriftliche Fragen von Hermann Scheer MdB an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache Nr. 1535 vom 30.04.2010) wird auf eine Studie der Übertragungsnetzbetreiber verwiesen, deren Ergebnisse im Herbst vorliegen sollen. Sollten die Ergebnisse nicht ausreichend sein, könne die BNetzA ein eigenes Gutachten in Auftrag geben. Aus Gründen der Zeiteffizienz und der Informationstiefe hält der BEE eine eigene Untersuchung der Bundesregierung schon zum jetzigen Zeitpunkt für dringend erforderlich.

In einem zweiten Schritt sollte, nach Feststellung der minimalen konventionellen Kraftwerksleistung, nach Wegen gesucht werden, diese weiter zu reduzieren. Bei einem weiter steigenden Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung müssen und werden die erneuerbaren Anlagen Aufgaben der Systemstabilität übernehmen. Moderne Windkraftanlagen erbringen schon heute zahlreiche Systemdienstleistungen.

Außerdem sollten dann die erhöhten Differenzkosten durch die nicht zwingend zur Systemstabilität erforderlichen konventionellen Kraftwerke (nicht must-run-units) übernommen werden.